

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Maximilian Becker (Dienstleister genannt) erfolgen ausschließlich auf der Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB genannt).
2. Der Dienstleister ist berechtigt, seine AGB für zukünftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Mieter / Veranstalter jederzeit zu ändern.
3. Spätestens mit der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Dienstleister und dem Kunden (Mieter / Veranstalter genannt) über die Lieferung von Geräten und Ausrüstungen, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen (hiernach auch Mietobjekte genannt) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters als akzeptiert.

§2 Preise und Zahlungen

1. Soweit nicht anders vereinbart ist, muss der vereinbarte Mietpreis grundsätzlich im Voraus entrichtet werden. Eventuelle Nachzahlungen sind ohne Abzug bei der Rückgabe zu entrichten, spätestens jedoch sieben Werktage nach der Rechnungsstellung. Im Verzugsfalle muss der Mieter / Veranstalter Zinsen in Höhe von 12% p.a. auf den ausstehenden Betrag zahlen und trägt eventuell anfallende zusätzliche Kosten, wie Anwaltskosten, Vollzugskosten oder Gerichtskosten.
2. Die Preise verstehen sich inklusive Auf- und Abbau. Bei Veranstaltungen außerhalb Bonn's wird eine vorher ausgemachte Kilometerpauschale fällig.
3. Der Mieter / Veranstalter hat im Vorfeld jeder Veranstaltung für alle notwendigen ordnungsrechtlichen Genehmigungen zu sorgen. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren sind vom Mieter / Veranstalter zu tragen.

§3 Rücktritt und Änderungen

1. Der Dienstleister kann jederzeit von der getroffenen Liefervereinbarung zurücktreten, sofern nicht anders in der Auftragsbestätigung angegeben.
2. Der Mieter / Veranstalter muss spätestens 2 Wochen vor dem, im Liefervertrag vereinbarten Liefertag einen Rücktritt von der getroffenen Vereinbarung des Dienstleisters schriftlich anweisen.
3. Bei Rücktritten mit einer Frist von weniger als 2 Wochen vor dem schriftlich festgelegten Liefertag ist eine Entschädigung in Höhe von 30 % des Auftragswertes an den Dienstleister zu zahlen. Am festgelegten Liefertag ist ein Rücktritt durch den Mieter / Veranstalter möglich, es sind jedoch doch die vollen Kosten sofort zu zahlen.
4. Der Dienstleister behält sich vor, die in der Liefervereinbarung aufgeführten Geräte jederzeit durch gleichwertige Geräte anderer Hersteller oder desselben Herstellers zu ersetzen.

§4 Mietobjekte

1. Die Mietobjekte sind und bleiben Eigentum des Dienstleisters.
2. Mit der Entgegennahme der Mietobjekte durch den Mieter / Veranstalter (wenn Personal des Dienstleisters die Mietobjekte aufstellt, ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung) gelten die Mietobjekte als mängelfrei übergeben.
3. Fallen während einer Veranstaltung Geräte oder Anlagen durch technischen Defekt aus, so haftet der Dienstleister nicht für hierdurch entstandene Schäden bzw. Kosten.
4. Die Anlagen und Geräte sind nicht versichert. Aus diesem Grund obliegen dem Mieter / Veranstalter besondere Sorgfaltspflichten. Der Mieter / Veranstalter hat sicherzustellen, dass keine fremden Personen Zugang zu den Mietobjekten haben.

5. Die Weitergabe der Mietobjekte an Dritte ist strikt untersagt.
6. Der Mieter / Veranstalter haftet in voller Höhe für den Verlust (z.B. durch Diebstahl) und jegliche Beschädigung an den Mietobjekten. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Gäste oder durch unsachgemäßen Gebrauch verursacht werden. Dies gilt auch (ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung), wenn die Mietobjekte vom Personal des Dienstleisters geliefert und aufgestellt wurden. Der Mieter / Veranstalter sorgt daher für eine sachgemäße Bewachung der Mietobjekte.
7. Werden die gemieteten Mietobjekte nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben, so ist der Dienstleister berechtigt, eine Reinigungs- bzw. Wartungsgebühr zu erheben.
8. Für jegliche Schäden, die durch Feuchtigkeit, Stromschwankungen oder durch Mängel an den, vom Mieter / Veranstalter verwendeten anderen Gegenständen, Bühnen, usw. entstehen, haftet der Mieter / Veranstalter in vollem Umfang. Die gegenteilige Beweisführung ist vom Mieter / Veranstalter durchzuführen.
9. Eventuelle Schäden oder der Verlust (z.B. durch Diebstahl) von Mietobjekten sind unverzüglich dem Dienstleister zu melden. Das Öffnen der Geräte ist strikt verboten.
10. Der Mieter / Veranstalter hat für die Sicherheit der Gäste zu sorgen. Hängende Geräte, Hochständer, Traversen, usw. sind entsprechend von ihm zu sichern.
11. Notwendige Genehmigungen für den Betrieb von Geräten, wie Funkmikrofonen, In-Ear-Monitoring-Systemen, Laser, Bühnen, usw. müssen vom Mieter / Veranstalter bei den zuständigen Behörden beantragt werden. Dieser trägt auch die anfallenden Kosten.

§5 Rückgabe

1. Die ausgeliehenen Mietobjekte müssen spätestens zu dem, in der Liefervereinbarung festgelegten, Zeitpunkt zurückgegeben werden.
2. Werden die aufgeführten Mietobjekte nicht termingerecht zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. Tag zurückgebracht, so fallen für jeden angefangenen Tag (1 Tag = 24 Stunden) jeweils die in der Rechnung angegebenen Mietpreise der einzelnen Mietobjekte an. Über abhanden gekommene Geräte muss der Dienstleister unverzüglich informiert werden. Zusätzlich hat der Mieter / Veranstalter einen Verdacht auf Diebstahl bei der Polizei anzuzeigen, sobald das Fehlen der Geräte bemerkt wird. Alle abhanden gekommenen bzw. gestohlenen Mietobjekte müssen unverzüglich ersetzt werden.
3. Bei verspäteter oder vertragsbrüchiger Rückgabe hat der Mieter / Veranstalter ungeachtet seiner fortdauernden Mietzahlungspflicht für alle Schäden einzustehen, die dem Vermieter dadurch entstanden sind, dass die Nachvermietung gestört oder verhindert worden ist.
4. Alle Kosten für, vom Mieter / Veranstalter zu vertretende, Schäden werden spätestens zum, von dem Dienstleister gesetzten, Termin fällig und müssen dann umgehend beglichen werden.
5. Die Rücknahme der Geräte erfolgt stets unter dem Vorbehalt der technischen Überprüfung. Sollten Schäden erst bei einer technischen Überprüfung (dies kann aus Zeitgründen auch mehrere Tage nach der Rückgabe geschehen) festgestellt werden, so hat der Mieter / Veranstalter die Kosten für festgestellte Schäden sofort nach der Benachrichtigung zu begleichen.

§6 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Dienstleister und dem Mieter / Veranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist Bonn Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Leistungs- und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, Bonn.
4. Sollte aufgrund gesetzlicher Regelungen ein Punkt dieser Vereinbarung für unwirksam erklärt werden, so bleibt die Gültigkeit aller anderen Punkte hiervon unberührt.